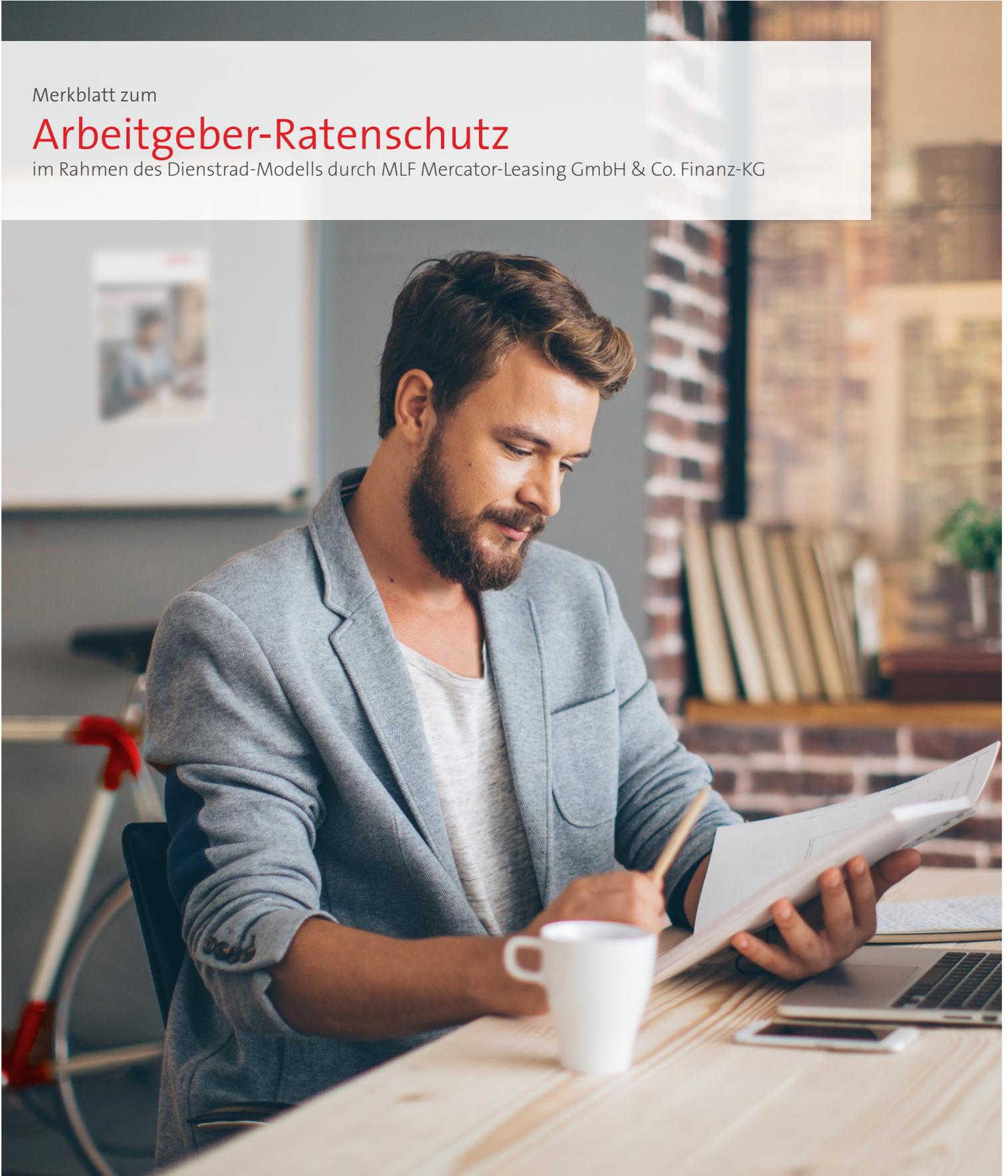


Merkblatt zum

Arbeitgeber-Ratenschutz

im Rahmen des Dienstrad-Modells durch MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG



Arbeitgeber-Ratenschutz:

Allgemeine Informationen zum Leistungsanspruch

Mit dem Arbeitgeber-Ratenschutz soll der Arbeitgeber (nachfolgend „Leasingnehmer“) vor Kostenrisiken bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse geschützt werden.

Der Arbeitgeber-Ratenschutz ist ein Leistungsversprechen der MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG (nachfolgend „Mercator-Leasing“). Mercator-Leasing hat dieses Leistungsversprechen über ein im Markt führendes Versicherungsunternehmen abgesichert.

Der Arbeitgeber-Ratenschutz gilt für alle Einzel-Leasingverträge (nachfolgend „Leasingvertrag“), deren Grundlage die Überlassung eines Fahrrads oder Pedelecs (nachfolgend „Fahrrad“) durch einen Leasingnehmer an einen Arbeitnehmer (nachfolgend „Nutzer“), und für die eine Dienstad-Rundumschutz inkl. Schutzbrief vereinbart ist.

Der Arbeitgeber-Ratenschutz tritt für jeden Einzelfall mit der Übernahme des Fahrrads durch den Nutzer in Kraft. Voraussetzung ist, dass der Nutzer sich in einer unbefristeten Festanstellung nach deutschem Recht befindet, mindestens 17 Jahre alt ist und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Befristete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gelten nicht als unbefristete Festanstellung. Der Arbeitgeber-Ratenschutz endet in jedem Fall

- mit Beendigung des Leasingvertrages,
- sofern der unbefristete Arbeitsvertrag nicht mehr in Deutschland unter deutschem Recht besteht,
- bei Eintritt des Nutzers in den Ruhestand oder Vorruhestand,
- wenn der Nutzer das 67. Lebensjahr vollendet hat.

1. Begriffserklärungen

1.1 Wartezeit (gilt für nachstehende Ziffern 2.1 - 2.5)

Die Wartezeit beträgt für die nachfolgenden Ziffern 2.1 - 2.4 grundsätzlich 30 Tage, in der Elternzeit (Ziffer 2.5) 270 Tage vor Antritt der Elternzeit. Versicherungsschutz besteht nur für Fälle, die nach Ablauf der Wartezeit eintreten. Die Wartezeit läuft ab dem Inkrafttreten des Arbeitgeber-Ratenschutzes für jeden einzelnen Nutzer.

1.2 Karenzzeit (gilt für nachstehende Ziffer 2.1)

Die Karenzzeit, in der keine Leistungen erbracht werden, beträgt 42 Tage.

2. Leistungsumfang

Ein Leistungsversprechen besteht bei:

2.1 Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit bedeutet, dass sich der Nutzer wegen Krankheit oder Unfallfolgen in einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung befindet, und dadurch nach medizinischem Befund vorübergehend außerstande ist, seine berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Wird die Arbeitsunfähigkeit gleichzeitig durch mehrere Krankheiten oder Unfallfolgen hervorgerufen, so gilt der Schutz nur einmal.

Schwangerschaft ist keine Unterbrechung der Arbeitszeit. Schwangerschaft, Mutterschutz und daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit stellen keine Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Arbeitgeber-Ratenschutzes dar.

Durch den Arbeitgeber-Ratenschutz ist jedoch die Arbeitsunfähigkeit abgesichert, die nicht ursächlich durch eine Schwangerschaft eingetreten ist (z.B. unfallbedingte

Arbeitsunfähigkeit während einer Schwangerschaft).

Mercator-Leasing wird die Rückerstattung der Leasingraten zzgl. Service- und Versicherungsraten (sofern im Leasingvertrag vereinbart) für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ab dem 43. Tag (siehe Ziffer 1.2) gemäß nachfolgender Bestimmungen vornehmen.

Nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit und Nachweis der Dauer der Arbeitsunfähigkeit (gemäß Ziffer 4.2.1) werden die monatlichen Leasingraten in Höhe von maximal 350 € exkl. MwSt. je Monat an den Leasingnehmer in einer Summe für eine Leistungsdauer von bis zu 18 Monaten am Stück erstattet. Innerhalb der Leasingvertragslaufzeit von 36 Monaten ist eine mehrfache Arbeitsunfähigkeit versichert, wobei die Rückerstattung der Raten für diesen Zeitraum auf maximal 24 Monate in Summe begrenzt ist.

Wartezeit (Ziffer 1.1) und Karenzzeit (Ziffer 1.2) sind zu beachten.

Eine mögliche Erstattung von Leasingraten hat keinen Einfluss auf die unkündbare Laufzeit des Leasingvertrages.

2.2 Vollständige Erwerbsunfähigkeit

Vollständige Erwerbsunfähigkeit bedeutet, dass der Nutzer wegen Krankheit oder Unfallfolgen nach medizinischem Befund dauerhaft außerstande ist, seine berufliche Tätigkeit auszuüben, sie auch nicht ausübt, keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht.

Mercator-Leasing wird den Leasingvertrag zum Ende des Monats, in dem die vollständige Erwerbsunfähigkeit eingetreten und gemäß Ziffer 4.2.2 nachgewiesen ist, vorzeitig beenden. Wartezeit (Ziffer 1.1) ist zu beachten.

Ist die Netto-Restforderung von Mercator-Leasing \leq 10.000 €, erfolgt die Auflösung des Leasingvertrages ohne Kosten für den Leasingnehmer. Ist die Netto-Restforderung größer 10.000 €, wird Mercator-Leasing dem Leasingnehmer den übersteigenden Betrag in Rechnung stellen. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass das Fahrrad nicht vom Nutzer selbst oder einem anderen Mitarbeiter übernommen wird.

Das Fahrrad ist zwingend in einem ordnungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand mit allem Zubehör durch den Leasingnehmer an Mercator-Leasing zurückzugeben. Kann oder wird das Fahrrad nicht an Mercator-Leasing zurückgegeben, hat der Leasingnehmer Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

2.3 Ausscheiden des Nutzers

Die Leistungsbausteine „Kündigung durch den Arbeitnehmer“ und „Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einen Aufhebungsvertrag“ sind gültig ab 01.12.2022.

Das bedeutet klarstellend:

Für Nutzer, die vor dem 01.12.2022 gekündigt oder einen Aufhebungsvertrag unterschrieben haben, besteht kein Leistungsanspruch.

Für Nutzer, die am 01.12.2022 oder später wirksam gekündigt haben, besteht ein Leistungsanspruch, wenn alle Bedingungen dafür vollständig erfüllt sind.

Mercator-Leasing wird den Leasingvertrag zum Ende des



Monats auflösen, sofern eine rechtswirksame Kündigung oder Vertragsaufhebung das unbefristete Arbeitsverhältnis des Nutzers beendet und gemäß Ziffer 4.2.3 nachgewiesen wird. Keine Leistungspflicht besteht, wenn ein Sozialplan oder eine Insolvenz des Arbeitgebers vorliegt.

Wartezeit (Ziffer 1.1) ist zu beachten.

Ist die Netto-Restforderung von Mercator-Leasing ≤ 10.000 €, erfolgt die Auflösung des Leasingvertrages ohne Kosten für den Leasingnehmer. Ist die Netto-Restforderung größer 10.000 €, wird Mercator-Leasing dem Leasingnehmer den übersteigenden Betrag in Rechnung stellen. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass das Fahrrad nicht vom Nutzer selbst oder einem anderen Mitarbeiter übernommen wird.

Das Fahrrad ist zwingend in einem ordnungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand mit allem Zubehör durch den Leasingnehmer an Mercator-Leasing zurückzugeben. Kann oder wird das Fahrrad nicht an Mercator-Leasing zurückgegeben, hat der Leasingnehmer Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

2.4 Todesfall

Mercator-Leasing wird den Leasingvertrag zum Ende des Monats, in dem der Tod des Nutzers eingetreten ist, auflösen. Die Leistung wird nach Einreichung des erforderlichen Nachweises gemäß Ziffer 4.2.4 erbracht.

Wartezeit (Ziffer 1.1) ist zu beachten.

Ist die Netto-Restforderung von Mercator-Leasing ≤ 10.000 €, erfolgt die Auflösung des Leasingvertrages ohne Kosten für den Leasingnehmer. Ist die Netto-Restforderung größer 10.000 €, wird Mercator-Leasing dem Leasingnehmer den übersteigenden Betrag in Rechnung stellen. Voraussetzung in beiden Fällen ist, dass das Fahrrad von keinem anderen Mitarbeiter übernommen wird.

Das Fahrrad ist zwingend in einem ordnungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand mit allem Zubehör durch den Leasingnehmer an Mercator-Leasing zurückzugeben. Kann oder wird das Fahrrad nicht an Mercator-Leasing zurückgegeben, hat der Leasingnehmer Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

2.5 Elternzeit

Elternzeit bedeutet, dass sich der Nutzer in die gesetzliche Elternzeit gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) begibt. In dieser Zeit ist der Nutzer nicht gegen Entgelt für den Leasingnehmer tätig.

Mercator-Leasing wird die Leasingraten zzgl. Service- und Versicherungsraten (sofern im Leasingvertrag vereinbart) mit Antritt der Elternzeit und den erbrachten Nachweisen bis zu 12 Monaten in Höhe von maximal 350 € exkl. MwSt. je Monat übernehmen oder der Leasingvertrag auf Wunsch des Leasingnehmers aufgelöst.

Wartezeit (Ziffer 1.1) ist zu beachten.

Wird der Leasingvertrag beendet und das Fahrrad zurückgegeben, weil es kein anderer Mitarbeiter oder der Nutzer selbst übernimmt, und ist die Netto-Restforderung von Mercator-Leasing ≤ 10.000 €, erfolgt die Auflösung des Leasingvertrages ohne Kosten für den Leasingnehmer. Ist die Netto-Restforderung größer 10.000 €, wird Mercator-Leasing dem Leasingnehmer den übersteigenden Betrag in Rechnung stellen.

Die Meldung der Elternzeit muss unverzüglich nach

Kenntniserlangung vom Leasingnehmer an Mercator-Leasing erfolgen. Die erforderlichen Nachweise gemäß 4.2.5 müssen spätestens drei Monate nach Antritt der Elternzeit bei Mercator-Leasing eingehen. Nach Einreichung der erforderlichen Nachweise wird die jeweilige Leistung erbracht. Für den Fall einer verspäteten Meldung hat der Leasingnehmer Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Endet der Leasingvertrag mit der Elternzeit, ist das Fahrrad zwingend in einem ordnungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand mit allem Zubehör durch den Leasingnehmer an Mercator-Leasing zurückzugeben. Kann oder wird das Fahrrad nicht an Mercator-Leasing zurückgegeben, hat der Leasingnehmer Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Wahl, ob ein überlassenes Fahrrad zurückgegeben oder weiter genutzt werden soll, ist Mercator-Leasing vor Antritt der Elternzeit vom Leasingnehmer unbedingt mitzuteilen.

Eine mögliche Erstattung der Leasingraten hat keinen Einfluss auf die unkündbare Laufzeit des Leasingvertrages.

Bei Elternzeit besteht im Fall von Mehrlingsgeburten kein weiterer Anspruch durch die Anzahl der Geburten. Eine Mehrlingsgeburt wird als eine Geburt im Rahmen des Leistungsanspruches gewertet.

3. Ausschluss vom Arbeitgeber-Ratenschutz

3.1 Allgemeiner Ausschluss

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Deutschland, d.h. der Sitz des Leasingnehmers muss sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Der Nutzer muss einen permanenten, deutschen Arbeitsvertrag haben.

Kein Leistungsanspruch besteht,

- wenn der Nutzer militärischen Dienst bei der Bundeswehr oder vergleichbaren Organisationen in anderen Ländern leistet,
- bei Beendigung des Leasingvertrages,
- sofern der Arbeitsvertrag nicht mehr in Deutschland unter deutschem Recht besteht,
- wenn der Nutzer unter 17 Jahren ist oder das 67. Lebensjahr vollendet wurde,
- bei Eintritt des Nutzers in den Ruhestand oder Vorruhestand,
- wenn der Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann.

3.2 Grundsätzliche Ausschlüsse

Grundsätzlich besteht kein Leistungsanspruch für Fälle, die

- durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht wurden,
- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurden,
- unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind,
- durch Einsatz oder Freisetzen von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Stoffen verursacht wurden, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden oder zu schädigen,
- durch vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung verursacht wurden, selbst wenn der Nutzer hierbei im Rahmen einer vorliegenden Bewusstseinsstörung handelt,
- durch eine Sucht, bzw. den missbräuchlichen Konsum von Drogen, Medikamenten oder Alkohol verursacht wurden,
- auf Unfälle zurückzuführen sind, die dem Nutzer dadurch



zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt,

- auf Unfälle beim Führen von Fahrzeugen (auch nicht-motorisierten Fortbewegungsmitteln wie z.B. Fahrräder) zurückzuführen sind, weil der Nutzer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, diese sicher zu führen.

Eine sogenannte erste erhöhte Leasingrate sowie eine allenfalls zu leistende Kautions vor Objektübergabe sind nicht Bestandteil des Versicherungsschutzes und von diesem explizit ausgeschlossen.

3.3 Spezielle Ausschlüsse

Kein Leistungsanspruch besteht bei Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Todesfall, verursacht durch Unfälle des Nutzers

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges,
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit,
- bei der Benutzung von Raumfahrzeugen,
- als Artist, Stuntman, Tierbändiger,
- als im Bergbau unter Tage Tätiger,
- als Spreng- und Räumungspersonal sowie in Munitionssuchtrupps,
- als Berufstaucher,
- als Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter).

4. Was ist bei Eintritt eines Leistungsfalles zu tun?

Ohne die Mithilfe des Leasingnehmers und der Nutzer (in Einzelfällen) können die zugesagten Leistungen des Arbeitgeber-Ratenschutzes nicht erbracht werden. Deshalb ist der Leasingnehmer verpflichtet, Mercator-Leasing bei Kenntnis eines der unter Ziffer 2.1 - 2.5 genannten Ereignisse, den Leistungsfall unverzüglich anzuzeigen.

Nachstehend die Verpflichtungen, die der Leasingnehmer im Leistungsfall beachten muss.

4.1 Anzeige des Leistungsfalles

Mercator-Leasing ist unverzüglich, unter Angabe aller bekannten Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, zu unterrichten.

Zur Meldung eines Leistungsfalles meldet sich ein Bevollmächtigter des Arbeitgebers unter folgendem Link im RatenschutzPortal von Mercator-Leasing an:
<https://meinratenschutzportal.de>

Die Meldung eines Leistungsfalles ist im RatenschutzPortal vollständig und wahrheitsgemäß vom Bevollmächtigten des Leasingnehmers auszufüllen und, mit den in Ziffer 4.2 genannten Unterlagen, umgehend abzuschicken.

**E-Mail: meinratenschutz@mercator-leasing.de
Tel: 09721/4747-310 (Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr)**

Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte und Nachweise sind, soweit bekannt, unverzüglich zu erteilen. Der Leasingnehmer hat Mercator-Leasing im Rahmen der „Anzeige eines Leistungsfalles“ zu bestätigen, dass der Schadensfall nicht auf eine kriminelle Handlung zurückzuführen ist, falls dem Leasingnehmer diese Information vorliegt.

4.2 Einzureichende Unterlagen und zu beachtende Fristen

4.2.1 Arbeitsunfähigkeit

Ab dem 43. Tag (siehe Ziffer 1.2) der Arbeitsunfähigkeit eines Nutzers erfolgt die Prüfung der eingereichten Unterlagen im Hinblick auf eine mögliche Leistungspflicht (Leistungsfall).

Sollte ein Leistungsfall vorliegen, muss der Leasingnehmer Mercator-Leasing unverzüglich - spätestens jedoch drei Monate nach dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit - über den Eintritt des Leistungsfalles informieren (Meldung gemäß Ziffer 4.1). Wird Mercator-Leasing die Arbeitsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Leistungspflicht mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit Beginn des Monats der Mitteilung.
(Schematische Darstellung 1, Seite 6)

Der Leasingnehmer hat Mercator-Leasing grundsätzlich unverzüglich über das Ende der Arbeitsunfähigkeit zu unterrichten und muss dazu die erforderlichen Nachweise einreichen.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Leasingvertrages aus jeglichem Grund. Deshalb sind spätestens zu diesem Zeitpunkt - Mercator-Leasing alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

Sollte die Arbeitsunfähigkeit 18 Monate oder länger andauern, ist bei Mercator-Leasing unverzüglich 18 Monate nach dem Eintritt der Leistungspflicht ein Nachweis über das Ende bzw. das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
(Schematische Darstellung 2, Seite 6)

Außerdem hat der Leasingnehmer im Rahmen der Anzeige eines Leistungsfalles zu bestätigen, dass die Arbeitsunfähigkeit nicht ursächlich aufgrund einer Schwangerschaft eingetreten ist.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Der Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit muss lückenlos nachgewiesen werden. Dies kann durch die erste und letzte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfolgen, sofern diese durch denselben Arzt ausgestellt wurde und in der letzten Bescheinigung das Datum der Erstbescheinigung genannt wird. Andernfalls muss jede einzelne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung lückenlos eingereicht werden.

4.2.2 Vollständige Erwerbsunfähigkeit

Mercator-Leasing ist unverzüglich ein Nachweis über den Eintritt in die vollständige Erwerbsunfähigkeit einzureichen (z.B. Bescheid über die Rente wegen voller Erwerbsminderung).

4.2.3 Ausscheiden des Nutzers

Mercator-Leasing ist beim Ausscheiden des Nutzers, unverzüglich eine Bestätigung

- über die Art und Weise des Ausscheidens (Kopie des Kündigungsschreibens, der Aufhebungsvereinbarung oder Bestätigung des Leasingnehmers),
- darüber, dass kein Sozialplan vereinbart wurde/besteht,
- darüber, dass keine Insolvenz seitens des Leasingnehmers vorliegt, einzureichen.

Mercator-Leasing behält sich grundsätzlich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

4.2.4 Todesfall

Mercator-Leasing ist unverzüglich eine Kopie der Sterbeurkunde oder ein behördlicher Sterbenachweis (auch ausländisch) einzureichen.

4.2.5 Elternzeit

Mercator-Leasing sind bis spätestens drei Monate nach Antritt der Elternzeit folgende Unterlagen einzureichen



- Bestätigung über die Elternzeit (Beginn und Dauer)
- Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder (im Fall von Mehrlingsgeburten)

Wird Mercator-Leasing die Elternzeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Leistungspflicht mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

Weiterhin hat der Leasingnehmer vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, ob das Fahrrad zurückgegeben oder weiter genutzt werden soll. Für den Fall einer verspäteten Meldung hat der Leasingnehmer Mercator-Leasing den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5. Datenschutz

Der Leasingnehmer ist im Rahmen des Arbeitgeber-Ratenschutzes zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Überlassung des Dienstrads ist eine Leistung mit Vergütungscharakter und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und ist der Durchführung des Arbeitsverhältnisses zuzurechnen. Das Recht der Verarbeitung personenbezogener Daten des betroffenen Nutzers, jedoch ausschließlich um die Rechte aus dem Arbeitgeber-Ratenschutz in Anspruch nehmen zu können, ergibt sich aus Art. 88 DSGVO in Verbindung mit § 26 BDSG.

Der Leasingnehmer hat seine Nutzer im Rahmen der Überlassung darüber zu unterrichten, dass im Leistungsfall die personenbezogenen Daten verarbeitet und diese, sowie notwendige Dokumente weitergegeben werden. Bei bereits aktiven Verträgen hat er seine Mitarbeiter in geeigneter Weise zu informieren.

Zur Inanspruchnahme des Arbeitgeber-Ratenschutzes ist es erforderlich, dass der Leasingnehmer weitere personenbezogene Daten (z.B. Geburtsdatum, Beruf, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen Art und Weise), aber auch besondere personenbezogene Daten (Gesundheitsdaten, bei Arbeitsunfähigkeit bspw. Datum der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, Datum der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit), der Nutzer an Mercator-Leasing eventuell an den Dienstleister übermittelt.

Außerdem ist der Leasingnehmer verpflichtet, die erforderlichen Dokumente (insbesondere eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung(en), eine Kopie des Arbeitgebers zur Bescheinigung der Elternzeit, eine Kopie der Bescheinigung über die vollständige Erwerbsunfähigkeit, des Rentenbescheids wegen voller Erwerbsminderung, eine Kopie des Kündigungsschreibens oder des Aufhebungsvertrags) weiterzuleiten.

Die personenbezogenen Daten sowie die besonderen personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung des Leistungsfalles gegebenenfalls zwischen den beteiligten Parteien (Mercator-Leasing, eventuell einem Dienstleister und Chubb European Group SE) weitergegeben und von diesen zur Vertragserfüllung und Abwicklung des Leistungsfalles verarbeitet.

Informationen zum Datenschutz der Chubb European Group SE erhalten Sie unter: www.chubb.com/de-de/datenschutz.aspx

6. Obliegenheiten

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, jede Information, die zur Feststellung des Leistungsfalles oder zum Umfang der Leistungspflicht erforderlich und angefordert ist, in entsprechender und erforderlicher Form zu geben und auch diesbezüglich den Nutzer zu verpflichten, derartige Informationen, wenn erforderlich, direkt zu erteilen.

Der Leasingnehmer wird Mercator-Leasing alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit).

Zudem ist Mercator-Leasing jede Untersuchung zur Ursache und über den Umfang der Leistungspflicht zu gestatten.

Werden die Anzeige eines Leistungsfalles und Unterlagen gem. Ziffer 4.1 und 4.2 vorsätzlich nicht unverzüglich abgegeben bzw. eingereicht, stellt dies ebenfalls eine Obliegenheitsverletzung dar, die dazu führt, dass der Leasingnehmer den Leistungsanspruch verliert.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist Mercator-Leasing berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wird nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Leistungsanspruch bestehen.

Der Leistungsanspruch bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Leistungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Gültig: 01.12.2022



Arbeitgeber-Ratenschutz:

Schematische Erläuterungen zum Meldeprozess eines Leistungsfallles bei Arbeitsunfähigkeit gemäß Ziffer 4.2.1

Schematische Darstellung 1:



Schematische Darstellung 2:

